

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Balzers

mit Beschluss

32/25 am 5. Februar 2025

Erstfassung vom

05. Februar 2025

Reglements Nr.

R_009

Inhaltsverzeichnis

L.	Allge	emeine Bestimmungen	3
Art.	1. Re	chtliche Grundlagen	3
Art.	2. Zw	reck	3
Art.	3. Ge	eltungsbereich	3
Art.	4. Zu	ständigkeiten	3
Art.	5. Sp	rachliche Gleichstellung	3
II.	Begr	iffsdefinitionen	4
Art.	6. De	finition	4
Ш.	Abfa	llarten	4
Art.	7. Zu	lässige Abfälle	4
IV.	Depo	oniebetrieb	4
Art.	8. Öff	fnungszeiten	4
Art.	9. An	nahmebedingungen	4
Art.	10.	Anlieferung	5
Art.	11.	Abladung	5
Art.	12.	Mengenerfassung und Abrechnung	5
Art.	13.	Haftung	5
٧.	Über	gangs-, Durchführungsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung	6
Art.	14.	Strafbestimmungen	6
Art.	15.	Rechtsmittel	6
Art.	16.	Aufhebung des bisherigen Reglements	6
Art	17	Schlussbestimmung	6

Anhang

- Anhang 1: Situationsplan
- Anhang 2: Materialdefinition zur Entsorgung in Deponien
- Anhang 3: Öffnungszeiten
- Anhang 4: Entsorgungsgebühren und Mengenobergrenzen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Rechtliche Grundlagen

- Der Gemeinderat erlässt das gegenständliche Reglement auf der Basis folgender Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung
 - a) Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LGBI. 2008 Nr. 199
 - b) Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren) vom 21. April 1922, LGBI. 1922 Nr. 24

Art. 2. Zweck

- Dieses Reglement regelt den Betrieb von Abfalldeponien.
- Es informiert über die Pflichten und Aufgaben für
 - a) Betreiber der Deponien
 - b) Nutzer der Deponien

Art. 3. Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf den Betriebsarealen der Aushubdeponie und der Grüngutdeponie «Altneugut» (Situationsplan siehe Anhang 1).

Art. 4. Zuständigkeiten

- Die Organisation des Betriebes der Deponien obliegt der Gemeindeverwaltung Balzers (in der Folge die «Betreiberin). Die Bauverwaltung ist Objektverantwortlicher und die für den Betrieb zuständige Abteilung.
- Aufträge zur Erfüllung des Deponiebetriebes können an Dienstleister übertragen werden. Die Pflichten und Aufgaben des Auftragnehmers werden in einem Leistungsauftrag definiert, sofern sie nicht eine einmalige Dienstleistung darstellen. Der Dienstleistungsauftrag wird durch den Gemeinderat Balzers beschlossen.
- Das Erteilen der Betriebsbewilligung für Entsorgungsanlagen für Abfälle obliegt dem Amt für Umwelt.
- ⁴ Zuständig für die Prüfung der Einhaltung der Auflagen und Vorschriften ist der Objektverantwortliche.
- Deponiemitarbeiter gewährleisten den Betrieb der Deponien während den Öffnungszeiten.
- ⁶ Für die Kosten- und Gebührenerhebung ist die Abteilung Finanzen und Dienste zuständig.
- Der Gemeinderat Balzers legt die Gebühren fest.
- Für die regelmässige Prüfung und Aktualisierung dieses Reglements ist die Abteilung Bauverwaltung zuständig.

Art. 5. Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf Angehörige jeden Geschlechts.

II. Begriffsdefinitionen

Art. 6. Definition

- 1 Im vorliegenden Reglement inkl. Anhänge werden Begriffe mit folgenden Definitionen verwendet:
 - a) Neophyten: absichtlich oder unabsichtlich eingeführte, invasive, gebietsfremde Pflanzen

III. Abfallarten

Art. 7. Zulässige Abfälle

- In der Grüngut- und der Aushubdeponie angenommen werden nur die in Anhang 2 aufgeführten Abfallarten.
- Nicht zulässige Fremdmaterialien sind ebenfalls in Anhang 2 aufgeführt.

IV. Deponiebetrieb

Art. 8. Öffnungszeiten

- Das Gelände der Deponie darf ausserhalb der Öffnungszeiten (siehe Anhang 3) nur von Mitarbeitenden der Gemeinde Balzers oder von Dienstleistern für die Erfüllung ihrer Dienstleistung für die Gemeinde Balzers betreten werden.
- Lieferungen von grossen Mengen Aushub, die ausserhalb der Öffnungszeiten abgeladen werden müssen, sind frühzeitig der Abteilung Werkgruppe zu melden.

Art. 9. Annahmebedingungen

- Die Deponien nehmen Abfälle von Privatpersonen und Betrieben an, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Balzers anfallen.
- Je nach Abfallart und anliefernde Person / Institution können die Annahmemengen beschränkt sein (siehe Anhang 4).
- Mengen, die nach Ermessen des Deponiewartes die gewöhnlichen Abfallmengen eines Privathaushaltes oder die definierten Obergrenzen übersteigen, können durch den Deponiewart abgewiesen oder nach Absprache mit dem Liefernden verrechnet werden.
- Je nach Abfallart, Menge und anliefernde Person / Institution können Entsorgungsgebühren anfallen (siehe Anhang 4).
- Serielle Anlieferungen, die gemäss Deklaration jeweils unter der gebührenfreien Mengenobergrenze pro Anlieferung liegen, kann der Deponiewart abweisen oder nach Absprache mit dem Liefernden in Rechnung stellen.
- Aushubmaterial ab 10 m³ ist über das entsprechende Deklarationsformular anzumelden (abrufbar auf www.balzers.li). Das ausgefüllte Formular muss spätestens drei Tage vor der Anlieferung per Mail an die auf dem Formular aufgeführte Mailadresse gesendet werden. Ohne Deklarationsformular kann die Annahme des Materials vom Deponiewart abgewiesen werden.

Art. 10. Anlieferung

- Die zulässigen Abfälle sind nach Sorten getrennt und ohne Fremdstoffe anzuliefern (siehe Anhang 2).
- Die Materialdeklaration erfolgt hauptsächlich durch Selbstdeklaration des Anliefernden. Der Deponiewart führt regelmässig Stichproben durch und leistet bei Unklarheiten Hilfestellung.
- Lieferungen, die Fremdmaterial enthalten, können durch den Deponiewart abgewiesen werden. Kann das Fremdmaterial durch den Anliefernden rückstandslos aus der Lieferung entnommen werden, kann nach Freigabe des Deponiewartes das konforme Material in der Deponie belassen werden. Für die korrekte Entsorgung des Fremdmaterials ist der Anliefernde zuständig.
- Lieferungen, die gemäss Anhang 4 gebührenpflichtig sind, sind dem Deponiewart bei der Anlieferung vor Ort zu melden.

Art. 11. Abladung

- Das Abladen in der Deponie auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen erfolgt durch den Anlieferer selbst.
- ² Versehentlich falsch deponiertes Material ist dem Deponiewart zu melden.
- ³ Ausserordentliche Aufwände z.B. zur Entfernung von nicht zugelassenen Abfällen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 12. Mengenerfassung und Abrechnung

- Die Materialmengen von gebührenpflichtigen Lieferungen (gemäss Anhang 4) werden für die Gebührenerhebung vom Deponiewart nach m³ lose geschätzt. Bei abweichenden Schätzungen von Anlieferer und Deponiewart entscheidet der Vorgesetzte des Deponiewartes über die Menge.
- Dem Deponiewart sind durch den Anliefernden die nötigen Angaben zur Rechnungsstellung mitzuteilen.
- Sammelrechnungen für die gelieferten Mengen werden monatlich durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen und Dienste versendet. Die Begleichung der Gebühren vor Ort ist nicht möglich.

Art. 13. Haftung

- Der Anlieferer haftet für Folgen oder Schäden, die durch die Missachtung des Reglements oder Missachtung der Anweisung des Deponiepersonals entstehen. Hiervon ausgenommen bleibt höhere Gewalt.
- Anlieferer haften gegenüber der Gemeinde Balzers für durch Fahrzeuge oder eigenes Personal verursachten Schäden.

V. Übergangs-, Durchführungsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 14. Strafbestimmungen

- Verstösse gegen dieses Reglement können gemäss Gemeindeordnung durch die Vorstehung mit Bussen geahndet werden.
- Die einschlägigen Strafbestimmungen gemäss Umweltschutzgesetz bleiben vorbehalten.

Art. 15. Rechtsmittel

- Entscheide und Verfügungen des Vorstehers können mit Einspruch beim Gemeinderat angefochten werden.
- Der weitere Instanzenzug richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.
- 3 Der Gerichtsstand ist Vaduz.

Art. 16. Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit diesem Reglement werden die bis anhin geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Ordnung in der Grüngut- und der Aushubdeponie der Gemeinde Balzers aufgehoben.

Art. 17. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05. Februar 2025 genehmigt und tritt per 01. April 2025 in Kraft.

Gemeindevorstehung

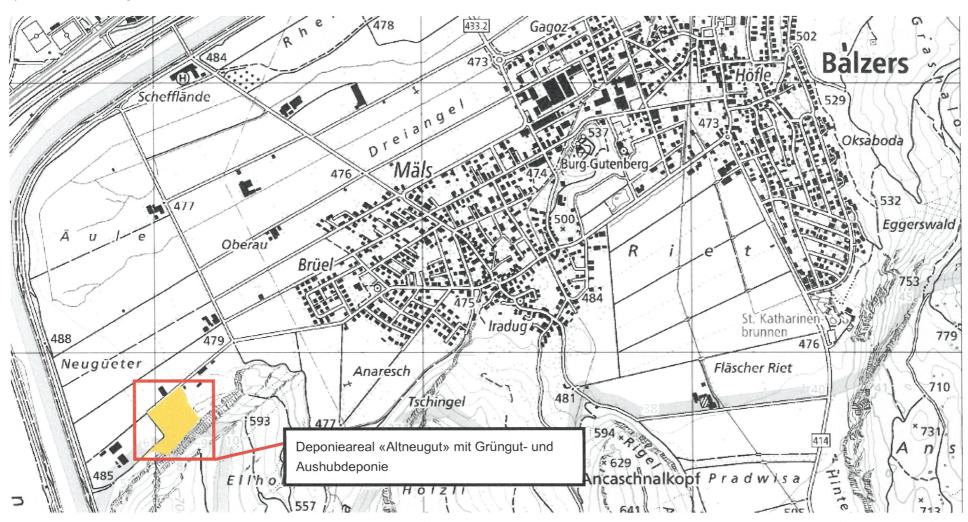
Matthias Eberle

Vizevorstehung

Balzers, Februar 2025

Anhang 1 - Situationsplan

Deponieareal «Altneugut» der Gemeinde Balzers



Anhang 3 – Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten bzw. die Tage, an welchen die Grüngutdeponie und die Aushubdeponie offen sind, unterscheiden sich in den Sommer- und Wintermonaten wie folgt:

Sommerperiode (1. März bis 30. November)

	Öffnungszeiten	
Montag bis Freitag		13.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr

Winterperiode (1. Dezember bis 28. Februar)

	Öffnungszeiten
Dienstag und Donnerstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	13.00 bis 16.00 Uhr

Anhang 2 - Materialdefinition zur Entsorgung in Deponien

Grüngutdeponie

Grüngut und Kleintiermist (Kleintiermist nur von Privatpersonen)

Erlaubt	Nicht erlaubt		
Rasen- und Pflanzenschnitt	allgemein nicht verrottbare Materialien wie		
Rinde	Steine		
Laub	Glas		
Schilf	Keramik		
Heu	Metalle		
Stroh	Batterien		
Schnittblumen	Textilien		
Topfpflanzen	Kunststoffe		
alte Blumenerde ohne Blähton	behandeltes Holz		
Obst- und Gemüseabfälle	Medikamente		
Kaffeesatz	Pflanzenschutzmittel		
Eierschalen	Staubsaugerinhalt		
Kleintiermist von pflanzenfres-	Asche		
senden Säugetieren	Klärschlamm		
	Papier		
	Textilreste		
	Verbundmaterialien (z.B. Windeln)		
	Plastiktüten		
	Verpackungen		
	biologisch abbaubare Grüngutabfallsäcke		
	biologisch abbaubares Geschirr und Besteck		
	Blähton		
	Neophyten		
	Kleintierkadaver		
	Katzensand / Robidog-Säckli		
	Speisereste		
	Wurstwaren und grosse Knochen		
	Backwaren		
	von Krankheiten oder Schädlingen befallene Pflanzenteile		
	Stallmist (z.B. von Pferden, Hühnern, Schafen usw.)		
	alles Unbekannte		

Kleintiermist (nur von Privatpersonen) kann vermischt mit Grüngut angeliefert werden.

Neophyten

Neophyten können vom Grüngut getrennt und in verschlossenen Abfallsäcken in der Deponie abgegeben werden.

Astmaterial

Äste von Strauch- und Baumschnitt mit einem Durchmesser von maximal 10 cm

Wurzelstöcke

Von Steinen und Erde befreite Wurzelstöcke.

Bauschutt

Erlaubt	Nicht erlaubt
Abfälle, entstanden bei	brennbare Abfälle
Neu- und Umbauten	alles Unbekannte
Renovationen	
Abbrüchen (Ziegel, Betonabbruch, Mischabbruch)	
Strassenbauten und -sanierungen	

Aushubdeponie

Aushubmaterial

Natürliches, unverschmutztes mineralisches Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial

Anhang 4 – Entsorgungsgebühren und Mengenobergrenzen

Die nachfolgenden Entsorgungsgebühren sind in CHF / m³ und ohne MwSt. aufgeführt. Entsorgungsgebühren werden erhoben, wenn die angelieferte Menge die gebührenfreie Mengenobergrenze überschreitet.

Material	Privatperson		Dienstleister	
	gebührenfreie Mengenobergrenze pro Anlieferung [m³]	Kosten exkl. MwSt. [CHF / m³]	gebührenfreie Mengenobergrenze pro Anlieferung [m³]	Kosten exkl. MwSt. [CHF / m³]
Bauschutt	0.25	58.00	keine	58.00
Astmaterial	5.00	20.00	keine	20.00
Grüngut	1.00	20.00	keine	20.00
Kleintiermist	0.25	20.00	keine Annahme von Dienstleistern	
Aushub	1.00	24.00	keine	24.00
Wurzelstöcke	keine	20.00	keine	20.00
Neophyten	unbegrenzt	keine	keine Annahme von Dienstleistern	